

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerschulischen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), BayRS 2020-1-1-I, in der aktuellen Fassung, sowie aufgrund von Artikel 2 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. v. 04.04.1993 (GVBl S. 264), BayRS 2024-1-I, in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung sowie außerschulische Hausaufgabenbetreuung) Benutzungsgebühren und Verpflegungsgeld (Spiel- und Getränkegeld). Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Einrichtung entlassen wird.
- 3) Sollte ein Besuch der Einrichtung aufgrund allgemeiner staatlicher Weisung ausgeschlossen sein (z. B. aufgrund Vorgaben des Gesundheitsamtes), besteht die Gebührenpflicht fort.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Einrichtung aufgenommen wird oder diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Neufahrn b. Freising Änderungen, die für die Gebührenerhebung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren i. S. des § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührenschuldner haben der Gemeinde Neufahrn b. Freising eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Gebühren fristgerecht zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu überweisen. Barzahlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3) Essensgeld wird nicht durch die Gemeinde Neufahrn b. Freising berechnet und erhoben. Dies erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Caterer bzw. eine Abrechnungsfirma. Hierzu werden gesonderte Verträge geschlossen.
- 4) Das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 5 wird jeweils zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der vereinbarten Dauer des Besuchs der jeweiligen Einrichtung (Kinderhort, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung im JUZ und die außerschulische Hausaufgabenhilfe)

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) a) Für die Benutzung des Kinderhorts werden für jeden angefangenen Monat Gebühren je nach Buchungszeit sowie Spiel- und Getränkegeld wie folgt erhoben:

Stunden	Benutzungsgebühr	Spiel- und Getränkegeld
3 – 4	136,00 €	8,00 €
4 – 5	150,00 €	8,00 €
5 – 6	164,00 €	8,00 €
6 – 7	178,50 €	8,00 €

Stand der Tabelle 2020/2021

- b) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- c) Änderungen der Buchungszeiten werden hinsichtlich der Gebühren ab dem Ersten des darauffolgenden Monats wirksam.
- d) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn b. Freising vor, die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

e) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising behält sich vor die Gebühren jährlich anzupassen.

- 2) a) Für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Neufahrn b. Freising werden für jeden angefangenen Monat Gebühren je nach Buchungszeit sowie Spiel- und Getränkegeld wie folgt erhoben:

Nutzungszeit	Benutzungsgebühr	Spiel- und Getränkegeld
max. 2 Schultage bis 14:00 Uhr	37,50 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 14:00 Uhr	77,00 €	6,00 €
max. 2 Schultage bis 15:00 Uhr	53,00 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 15:00 Uhr	105,50 €	6,00 €
max. 2 Schultage bis 15:30 Uhr	59,00 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 15:30 Uhr	119,50 €	6,00 €
max. 2 Schultage bis 16:00 Uhr	66,50 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 16:00 Uhr	134,50 €	6,00 €

Stand: 20.07.2020

- a) Bei wechselnden Buchungszeiten an einzelnen Tagen wird die längste gebuchte Buchungszeit berechnet.
- b) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn b. Freising vor, die Gebühr für die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung.
- c) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising behält sich vor die Gebühren jährlich anzupassen.
- 3) Für die Nutzung der Ferienbetreuung im Kinderhort oder in der Mittagsbetreuung ist ein Elternbeitrag von 2,00 € pro Betreuungsstunde zu zahlen. Kostenpflichtig sind nur zusätzliche Betreuungszeiten, welche durch die reguläre Betreuung während der Schulzeit nicht abgedeckt sind.
- 4) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus Neufahrn werden Gebühren in Höhe von 70,00 € monatlich erhoben.
- 5) Für die Inanspruchnahme der außerschulischen Hausaufgabenhilfe werden Gebühren in Höhe von monatlich 24,00 € erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- 1) Die Geschwisterermäßigung umfasst alle Kinder einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), die gleichzeitig eine Kindertagesstätte nach dem BayKiBiG in der Gemeinde Neufahrn b. Freising, die gemeindliche Einrichtung Mittagsbetreuung oder das von der Nachbarschaftshilfe Neufahrn e. V. geführte Tagesmütterprojekt besuchen. Die Geschwisterermäßigung umfasst ebenfalls alle Kinder in einer auswärtigen Einrichtung, die für das betreffende Betreuungsjahr in einer Einrichtung in Neufahrn angemeldet sind, mangels verfügbarer Platzkapazitäten jedoch keinen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Danach werden folgende Gebühren fällig:
 - für das erste Kind (älteste Kind) 100 % der Gebühr
 - für das zweite Kind 75 % der Gebühr
 - für das dritte Kind 50 % der Gebühr
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Gebühr
- 3) Die Geschwisterermäßigung umfasst nicht Essens-, Spiel- oder Getränkegeld.

§ 7 Beendigung

- 1) Die Gebührenpflicht der Gebührenschuldner endet aus folgenden Gründen:
 - a) Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Gebührenschuldner oder
 - b) Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Einrichtung oder
 - c) Übertritt des Kindes in eine weiterführende Schule (automatische Beendigung)
- 2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Gebührenschild bestehen.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Neufahrn b. Freising Veränderungen und die dafür maßgeblichen Gründe sowie deren Umfang unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Neufahrn, den

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister